

Der Verhaftete hatte am Morgen des ~~10. 2. 1983~~ den Elektrorasierer benutzt, den Klemmbügel entfernt, ihn aufgebogen und im Tagesverlauf für den Suizidversuch benutzt. Der Leiter, der Referatsleiter und die Sicherungs- und Kontrollkräfte der Untersuchungshaftanstalt handelten weisungsgemäß, da sie nach Feststellung der Verhaltensbesonderheiten des [REDACTED] vorschriftsmäßig den Verwahrraum betraten, unmittelbar nach Erkennen des Suizidversuches die richtigen Sofortmaßnahmen einleiteten und den Drahtgegenstand nicht aus dem Bauchnabel entfernten.

Am 23. 4. 1983, gegen 19.20 Uhr, wurde der Verhaftete [REDACTED] in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommen. Nach der Unterbringung in dem Verwahrraum verhielt er sich unauffällig. Bei der am 24. 4. 83 um 5.10 Uhr, durchgeführten Sichtkontrolle lag der Verhaftete [REDACTED] zugedeckt im Bett und hinterließ beim Sicherungs- und Kontrollposten den Eindruck, als schlafe er, zumal er sich in unveränderter Schlafhaltung wie bei den vorangegangenen Sichtkontrollen befand. Der Posten setzte seine Kontrolltätigkeit fort, vernahm jedoch nach kurzer Zeit verdächtige Geräusche (Hockerrücken, röcheln) aus dem soeben kontrollierten Verwahrraum. Er begab sich sofort zurück und stellte bei der Sichtkontrolle fest, daß der Verhaftete in einer am Wandschrank befestigten Schlinge aus weissen Stoffstreifen hing. Durch den Posten wurde mittels Reißleine sofort Alarm ausgelöst. Die unmittelbar darauf am Ereignisort eintreffenden Sicherungs- und Kontrollkräfte handelten richtig, indem sie sofort nach der kurzen Mitteilung über den Vorfall, unter Beachtung der Sicherheitsgrundsätze, den Verwahrraum betraten, die Schlinge vorschriftsmäßig lösten und den Verhafteten, bei dem sie noch Lebenszeichen, wie Atmung und Röcheln feststellten, in stabile Seitenlage brachten.

Entsprechend den Handlungsvarianten der Programme der operativen Sofortmaßnahmen wurden durch den Referatsleiter Sicherung und Kontrolle der diensthabende Arzt des Medizinischen Dienstes der BVfs angefordert und die Vorgesetzten informiert. Es erfolgte die sofortige Abfassung einer Vorkommnismeldung und die fotografische Sicherung des Ereignisortes. Die Untersuchung des Vorkommnisses führte zu der Erkenntnis, daß der Verhaftete mehrere Streifen vom Bettlaken abgetrennt hatte und diese zur Strangulierung benutzte.

Die notwendigen und unerläßlichen intensiven Kontrollmaßnahmen, die erst ein rechtzeitiges Erkennen suizidaler Situationen und Versuche ermöglichen, werden jedoch von einzelnen Verhafteten als störend empfunden. Vor allem werden sie von der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR als psychisch belastend qualifiziert und mit zum Gegenstand von Beschwerden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie zu verleumderischen Angriffen gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS genommen. Das betrifft insbesondere die in kurzen Zeitabständen erfolgenden Sichtkontrollen der Verhafteten in den Verwahrräumen, die während der Nachtruhe zwangsläufig mit einer Be-